

Hans-Ernst Böttcher, Präsident des Landgerichts Lübeck i.R.

### **Vortrag**

zum 23. 11. 2010 im Audienzsaal des Rathauses zu Lübeck,

### **Gustav Radbruch**

gewidmet.

Zunächst danke ich Herrn Bürgermeister Saxe und meiner Heimatstadt Lübeck – ja, das ist sie seit 1991 geworden – für die große Ehre, hier heute zum Andenken und zu Ehren Gustav Radbruchs sprechen zu dürfen. Natürlich ist das auch, das will ich gar nicht verschweigen, eine große Freude für mich.

Ich möchte in meiner Rede folgende drei Punkte ansprechen:

- Zunächst werde ich Ihnen in aller Kürze noch einmal Gustav Radbruchs Leben nachzeichnen und jedenfalls einige kleine Hinweise zu seinem großen Werk geben.
- Sodann werde ich an einigen wenigen Beispielen die vielfältige Aktualität Gustav Radbruchs schildern.
- Schließlich möchte ich Vorschläge machen, wie in Lübeck „durch aktives Tun“, also über ein bloßes Gedenken hinaus, in Zukunft im Sinne Gustav Radbruchs gearbeitet werden kann.

#### **I. Kurzer Abriss zu Leben und Werk Gustav Radbruchs**

Gustav Radbruch hat, Sie haben es schon gehört, von 1878 bis 1949 (genau bis zum 23. 11. 1949) gelebt. Er ist also 71 Jahre alt geworden – sollen wir sagen „immerhin“ oder „nur“? Heute kaum vorstellbar: Schon mit 25 Jahren, 1903, war er nach seinem Jurastudium und einer kurzen, dann „abgebrochenen“ Referendarzeit nicht nur Doktor der Jurisprudenz, sondern habilitierter Privatdozent in Heidelberg. Er musste dann allerdings 12 Jahre auf eine außerordentliche Professur (in Königsberg) warten und erst mit der Republik erhielt er 1919 vom preußischen Kultusminister einen Ruf auf eine ordentliche Professur in Kiel.

Radbruch hatte in Heidelberg schon eine alsbald geschiedene Ehe hinter sich, in Königsberg lernte er seine spätere zweite Ehefrau Lydia kennen, mit der er die Kinder Renate und Anselm hatte. Beide hat er früh verloren, Renate 1939 bei einem Skiunfall in den Alpen, Anselm 1942 als Soldaten „im Rock des Mörders“ (Brecht) vor Stalingrad. Das gehört, wie ich hier im Audienzsaal 1991 gesagt habe, zur Tragik Gustav Radbruchs.

Zu seiner Größe gehört, dass er nicht nur ein tief denkender, weit über sein Fachgebiet hinaus belesener, faszinierend spechender, besser als mancher Schriftsteller schreibender, von den Studenten gern gehörter und von Studenten und Fachkollegen gelesener Hochschullehrer war, der später dann (1926 bis 1933 und dann wieder 1945 bis 1949) in Heidelberg unterrichtet hat, außer Strafrecht vor allem Rechtsphilosophie. Radbruch war daneben auch geradezu ein – Junge und Alte ansprechender – Volkstribun, der 1920 bis 1924 auch Reichstagsabgeordneter für Kiel war, rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion und während dieser Zeit zweimal (von Oktober 1921 bis November 1922 und von August bis November 1923)

Reichsjustizminister. Das scheinen kurze Spannen zu sein, aber was ist in der kurzen Zeit der Radbruchschen Ministerschaft alles ins Werk gesetzt worden! Um nur einiges zu nennen: Zugang der Frauen zu den juristischen Berufen und zum Schöffenamtsamt (Ich werde darauf zurückkommen), Entgeltzahlung für Schöffentätigkeit (ebenso), soziale Veränderungen im Mietrecht, praktische Veränderungen im Strafvollzug, vorsichtige Einführung von Geldstrafen und – bei Freiheitsstrafen – der Strafaussetzung zur Bewährung. Anderes wurde, Radbruchs Gedanken und Vorgaben entsprechend zwar durchdacht und konzipiert, aber in der Ersten Republik fehlte, wie wir heute wissen, der breite gesellschaftliche Konsens und damit die Gesetzgebungsreife. Ich nenne hier beispielhaft Gesetzesvorhaben, die dann – nicht von ungefähr – zur Zeit der Großen Koalition und des Justizministers Heinemann erst in der Zweiten Republik in den sechziger und z.T. auch erst in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in einer informellen Großen Koalition verwirklicht wurden: Entwurf eines Strafgesetzbuches, Reform des Rechts der nichtehelichen Kinder, die nähere Regelung des Rechts des Strafvollzuges, die Ehe- und Familienrechtsreform insgesamt.

Unbedingt erwähnenswert ist noch der persönliche Mut den Gustav Radbruch, der Pazifist, den man dann doch noch zum Soldaten des Ersten Weltkrieges gemacht hatte, bei der Auseinandersetzung mit den aufständischen Militärs anlässlich des Kapp-Putsches 1920 in Kiel an der Seite der Gewerkschafts- und Parteiführer der Arbeiterbewegung gezeigt hat, und nicht nur bei der Gelegenheit. Er hat sich nie verbogen.

Auch nicht, als er von 1933 bis 1945 Lehrverbot hatte – jedenfalls in Deutschland. Publiziert hat er dann im westeuropäischen Ausland. In französischen, italienischen und anderen außerdeutschen Fachzeitschriften sind, meist nach Vorträgen, seine Arbeiten in der jeweiligen Landessprache erschienen, die ihn, wenn die Nazis sie gelesen hätten, den Kopf hätten kosten können, wenn er sich etwa gegen das – auch bei schnell „gewendeten“ Professorenkollegen – en vogue befindliche, grausam exekutierte (exekutiert im vielfachen, auch wörtlichen Sinne!) Strafrecht des „Dritten Reiches“ wandte und sich nach wie vor für ein humanes, auf Resozialisierung setzendes Strafrecht einsetzte. Immerhin wussten es die neuen Herren, die den „Systemminister“ natürlich doch argwöhnisch beobachteten, zu verhindern, dass er einen Ruf an die (deutsche) Universität Kowno (Kaunas) in Litauen annehmen konnte, was ihm jedenfalls wieder die Nähe der Studenten und den Austausch mit ihnen gebracht hätte. So gehört auch dieses „zur Stummheit verdammt Sein“ mit zur Tragik Gustav Radbruchs.

1945 ist er dann sofort von den Amerikanern in Heidelberg wieder in seine akademischen Rechte eingesetzt worden und er hat es, schwer von Krankheit und seinem Schicksal gezeichnet, sehr genossen, nun wieder akademische Schülerinnen und Schüler und Gesprächspartner zu haben und in der Öffentlichkeit wirken zu können. Auch seine politische Tätigkeit hat er wieder aufgenommen, so wie er sie einst in Heidelberg begonnen hatte: auf der kommunalen Ebene. Er hat in Heidelberg zunächst einer christlichen politischen Gruppierung zugewandt, die später bei deren Gründung in der CDU aufging; alsbald hat er dann wieder zu „seiner“ SPD zurückgefunden.

Glücklicherweise haben zwei seiner akademischen Schüler, Arthur Kaufmann und Günter Spendel, Gustav Radbruchs Gesamtwerk herausgegeben, eine Herkulesaufgabe! Die Possehl-Stiftung hat das Großvorhaben nachhaltig gefördert. Sie können in der Stadtbibliothek alles nachlesen, in der Gustav Radbruch gern geforscht hat und in der sein Freund Stolterfoth als Bibliothekar seinen Arbeitsplatz hatte.

## II. Beispiele für die Aktualität Gustav Radbruchs

1. Als erstes will ich hier Gustav Radbruchs Eintreten für eine Weltrechtsordnung und darin auch für *Internationale Strafgerichtshöfe* nennen.

Während die meisten seiner Professorenkollegen, die ehemaligen Nazis zumal, über den Nürnberger Kriegsverbrecherprozess (aus durchsichtigen Gründen) nur verächtlich als „Siegerjustiz“ sprachen, gehörte Gustav Radbruch zu den wenigen deutschen Juristen, die sich klar und eindeutig für diesen Versuch der Ahndung der Kriegs- und Völkermordverbrechen durch ein Internationales Tribunal aussprachen. Das geschah ganz früh in Aufsätzen von 1945 bis 1947.

Sie haben ja gerade heute und in den letzten Tagen über die ständige Ausstellung („Memorium“) im Nürnberger Landgericht gelesen, die soeben eröffnet worden ist in dem Gebäude, in dem der Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und die Nachfolgeprozesse deshalb stattgefunden haben, weil (ausgerechnet!) in Nürnberg das Gerichts- und das unmittelbar daneben gelegene Gefängnisgebäude unversehrt geblieben waren.

Bedenken Sie doch einmal: Eine ähnliche Aufmerksamkeit, wie sie in diesen Tagen Nürnberg hat, könnte Lübeck haben, wenn – nicht nur in diesem Zusammenhang – Leben und Werk Gustav Radbruchs hier ständig und angemessen erforscht und dargestellt würden – doch dazu später!

Zurück zu Nürnberg: In der direkten Nachfolge der Gedanken Radbruchs und der Nürnberger Prozesse stehen die Internationalen Ad-hoc-Gerichtshöfe, etwa für Ex-Jugoslawien, für Ruanda und für Kambodscha und natürlich insbesondere jetzt der Ständige Internationale Strafgerichtshof in den Haag.

2. Dann soll vom (nationalen) *Strafrecht* die Rede sein.

Ich will hier zwei ganz unterschiedliche Beispiele nennen.

a)

Gustav Radbruch war immer ein strikter Gegner der Todesstrafe und hat darunter gelitten, dass deren Abschaffung nicht schon in der Weimarer Republik Gesetzeswirklichkeit geworden ist.

Um so mehr war es ihm eine Genugtuung, dass der Parlamentarische Rat lakonisch, als Reaktion auf das – ich scheue dieses Bild nicht – Waten im Blut der Richter und Henker 1933 bis 1945 – als Artikel 102 in das Grundgesetz eingefügt hat: “Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

Ich hoffe, Sie können sich alle vorstellen, was eine Rechtsordnung *ohne* Todesstrafe von einer solchen unterscheidet, die die Todesstrafe kennt. Ich habe es als deutscher Richter im Austausch in Japan 2005 erlebt, wie allein das Vorhandensein dieser Strafandrohung (und damit für Richter die denkbare Möglichkeit sie aussprechen zu müssen; für das Staatsoberhaupt oder – so in Japan – den Justizminister die denkbare, regelmäßig reale Möglichkeit, über ein Gnadengesuch, also darüber entscheiden zu müssen, ob die Strafe *vollstreckt* wird) die gesamte Rechtsordnung, wie Radbruch es einmal ausgedrückt hat, mit Blut *durchtränkt*. Dieser Fortschritt, den wir – nach allem! – in Deutschland haben, ist nicht hoch genug Wert zu schätzen, auch um Gustav Radbruchs willen!

Denken Sie daran, dass die Abschaffung der Todesstrafe in *Frankreich* erst 1981 erfolgte, vor allem auf Betreiben des großen Justizministers Robert Badinter. Staatspräsident Mitterand hatte aus seiner Zeit als Innenminister zur Zeit des Algerienkrieges durchaus Blut an seinen Händen.

Wie aktuell die Wirkungsgeschichte Gustav Radbruchs als Gegner der Todesstrafe ist, erhellt auch aus folgendem: Bundespräsident Wulf hat letzte Woche bei der Verabschiedung des Bundesverfassungsrichters Broß in Karlsruhe dessen Prinzipientreue gerühmt: Broß – als Richter am Bundesgerichtshof vor 12 Jahren übrigens auf die „Quote“ der CDU/CSU zum Bundesverfassungsrichter gewählt – als Freund des Grundgesetzes und insbesondere überzeugter Gegner der Todesstrafe, sei so konsequent, dass er – ob als Tourist oder offiziell – nicht in Länder reise, die noch die Todesstrafe kennen; also auch nicht in die USA...

b)

Das zweite Beispiel ist von wesentlich friedlicherer Art.

Gustav Radbruch hat 1922, wie oben schon kurz angemerkt, zwei Gesetze erfolgreich auf den parlamentarischen Weg gebracht, die bis heute gewährleisten (jedenfalls es sollen), dass die Rechtsprechung der Strafgerichte wirklich (oder bescheidener gesagt, jedenfalls in einem gewissen Sinne) „Im Namen des Volkes!“ erfolgt (wie es ja bei der Verkündung und im Eingang eines jeden Urteils heißt): Das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den juristischen Berufen und zum Schöffenamte und das Gesetz über die Entgeltzahlung für das Schöffenamte.

Das erste Gesetz war der erste Schritt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frauen auf dem Gebiet der Rechtspflege, ob im Beruf oder im Ehrenamte. Heute geht z.B. der Anteil der Richterinnen und Staatsanwältinnen in Richtung 40 %, während er Anfang der achtziger Jahre noch nahe bei 10 % lag. Bei den Einstellungen und daher bei den jüngeren Jahrgängen in der Justiz liegt er eher über als bei 50%. Aber was war das für eine Überzeugungsarbeit und welch mühsamer Prozess, bis auch der letzte Personalreferent (!) und der letzte Gerichtspräsident (!) überzeugt war, dass die Verwirklichung des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG), die – wie wir heute sagen – Gleichstellung nichts als eine von der Verfassung gebotene Selbstverständlichkeit und auch eine Notwendigkeit zur Herstellung gesellschaftlicher Pluralität in der Justiz ist. Und für Gustav Radbruch war das schon 1922 eine Selbstverständlichkeit.

Nicht anders die gesicherte Entgeltzahlung: Nur so konnte der Weg bereitet werden, dass nicht mehr nur die Kommerzienräte und die Gutsherren sich leisten konnten, als Schöffen zu amtieren, sondern dass alle Schichten der Bevölkerung zum Zuge kamen.

Damit Sie nicht denken, ich verwechselte („typisch juristisch“) das Gesetz schon mit der Wirklichkeit: Gewiss kommt es auch heute noch vor, dass die Schöffenbänke nicht den Querschnitt der Bevölkerung widerspiegeln oder dass einzelne Arbeitnehmer Schwierigkeiten bekommen, wenn sie ihr Schöffenamte wahrnehmen. Das bleibt selbstverständlich als – nie endende – Tagesaufgabe, hier das Gesetz im Radbruchschen Sinne der Gleichberechtigung und der Pluralität zur Wirklichkeit werden zu lassen.

### 3. Gustav Radbruch und die Reform der Juristenausbildung

Sie wissen, dass Ausbildung und Prüfung der Juristen noch heute nicht viel anders als vor 100 Jahren laufen:

In einem – inzwischen überdies ziemlich verschulden – Studium lernen die angehenden Juristen die Systematik des Rechts, bestimmte Standard-Rechtsgebiete, eine Methodik der Gesetzesanwendung und -auslegung, viele von Obergerichten entschiedene Fälle als Präjudizien; das ganze fast ausschließlich national, heute ein wenig garniert mit Europa- und Internationalem Recht; nach wie vor der Schwerpunkt auf den „klassischen“ Rechtsgebieten Zivilrecht, Strafrecht und (allgemeines) Öffentliches Recht; kaum oder wenig Sprachen. Trotz entsprechender zarter Ansätze in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kaum Bezüge zur Geschichte und den Grundlagen des Rechts und zur Anwendungspraxis, zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation und zu Formen der nicht oder nicht ausschließlich rechtlich determinierten Streitschlichtung, zu „moderneren“, die Lebenswelt prägenden wie Arbeits- und Sozialrecht, aber auch Verbraucherschutzrecht, insbesondere Mietrecht, wie Wirtschafts- und Bankrecht; dies alles jedenfalls im universitären Teil der Ausbildung, in der zweiten Phase der Ausbildung, der Referendarzeit, liegt der Akzent auf der Praxis. Geprüft werden die Juristen nach wie vor in zwei *Staatsexamina*, d.h. auch im ersten Examen dominiert von (zumeist im Staatsdienst stehenden) Praktikern.

Sie ahnen vielleicht, dass schon Gustav Radbruch zu allem ganz andere Vorstellungen hatte, die er vor allem in einem Vortrag von 1921 „Ihr jungen Juristen!“ formuliert hat. Sozial relevante Rechtsgebiete sollten mehr und frühzeitig in der Ausbildung vorkommen, die Trennung in „theoretisches“ Universitätsstudium und praxisorientierte Referendarzeit sollte überwunden werden, die jungen Juristen sollten lernen, woher das Recht kommt und wohin bestimmte Auslegungen und Entscheidungen führen, die Enge des nationalen Horizontes sollte überwunden werden, vor allem aber sollten sie lernen, dass Rechtsnormen, so wichtig die *Rechtssicherheit* ist, nicht ein abstraktes Gebilde, unabhängig von der Staatsform, sind, sondern dass die jungen Juristen den Wert des *demokratischen* Rechtsstaates vermittelt bekommen und schätzen lernen sollten. Die Juristen sollten, so Gustav Radbruch wörtlich, sich als eine *große Liga für Menschenrechte* begreifen.

Das ist genau die Botschaft des Grundgesetzes (siehe Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes: „Die nachfolgenden Grundrechte binden ... (sinngemäß: alle Staatsgewalten, also auch alle Rechtsanwender) ... als unmittelbar geltendes Recht“.

Das müsste folgerichtig auch die Leitlinie der gesamten Juristenausbildung sein. Aber, um es kurz zu machen: In diese Richtung hat es in den Jahren von 1972 bis ca. 1985 Anläufe gegeben, heute haben wir fast wieder und nach wie vor den Zustand, der Gustav Radbruch Anlass zur Kritik gegeben hat.

#### 4. Rechtskunde als Teil der staatsbürgerlichen Bildung

Gustav Radbruch war (nicht nur als großer Freund und Förderer des Volkshochschulwesens, insbesondere mit seinem Freund Hermann Heller zusammen in Kiel) überzeugt, dass man, um die damals immer wieder beklagte „Klassenjustiz“, um die Entfremdung zwischen Justiz und Volk zu überwinden, aber vor allem, um dem Einzelnen die Wahrnehmung seiner Rechte zu ermöglichen, früh anfangen müsse, den Menschen Kenntnisse der Bedeutung des Rechts, seiner Grundlagen und Inhalte zu vermitteln (also der Verfassung, des historischen und völkerrechtlichen Hintergrundes der eigenen Rechtsordnung, darüber hinaus und vor allem aber auch höchst praktische Kenntnisse auf den Rechtsgebieten, die im Leben jedes Menschen eine Rolle spielen); nicht, um die Menschen zu „Mini-Juristen“ zu machen oder um das

individuelle und gesellschaftliche Leben zu „juridifizieren“, vielmehr um den einzelnen in Stand zu setzen, seine Rolle als Staatsbürger ebenso wie als individueller Teilnehmer am Recht verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Dieser Gedanke, der in den Schulen (und zwar nicht nur in den Gymnasien!) und Volkshochschulen umgesetzt werden müsste, vielleicht beginnend in verständlicher Weise schon in der vorschulischen Erziehung, ist Ende der sechziger/Anfang der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts von Pädagogen und Juristen aufgegriffen worden, bis hin zu einer eigens dafür geschaffenen Zeitschrift „Recht und Gesellschaft“. Und interessanterweise ist auch – das gehört deshalb nicht nur hierher, sondern auch in den vorigen Abschnitt 3. zur Juristenausbildung – das beste Einführungs-Lehrbuch für angehende Juristen, „Rechtswissenschaft“ von Wiethölter und Denninger, ursprünglich geschrieben worden als Begleitbuch zu der volkshochschulartigen Serie „Funkkolleg“ des Hessischen Rundfunks.

Also: auf dem Gebiet der Rechtskunde als Teil der politischen Bildung ist eigentlich alles noch und wieder so unbeackert, wie es Gustav Radbruch vorgefunden und kritisiert hat.

Und das was stattfindet, ist mehr zufällig: Eine Richterkollegin vom Amtsgericht Reinbek veranstaltet seit mehr als 15 Jahren an einem der Bargteheider Gymnasien einen Leistungskurs „Recht“, durch den, über den geschilderten eigentlichen Zweck hinaus, manche Teilnehmerin und mancher Teilnehmer eine derart anregende Anschauung vom Recht bekommen hat, dass er oder sie dann Jura studiert hat. (Ich habe solche „Bargteheider Juristen“ im Sinne Gustav Radbruchs später im Zweiten Staatsexamen geprüft.) Warum geschieht solche „Annäherung an das Recht“ nicht auch anderswo, und vermehrt?

### **III. Gustav Radbruchs Zukunft in Lübeck – Utopie oder Wirklichkeit?**

Ich kann Ihnen eine Fülle von Ideen nennen, deren jede einzelne ich für verwirklichter halte. Man muss es nur wollen.

- Über den Gustav Radbruch-Platz ist schon gesprochen worden. Aber wie wäre es, wenn auch noch die Straße „Am Burgfeld“ in „Gustav-Radbruch-Straße“ umbenannt würde? Hier liegt das große Gebäude von Amts- und Landgericht, das Arbeitsgericht liegt „um die Ecke“ in der Neustraße, Staatsanwaltschaft und Sozialgericht liegen in der Nähe. In der jetzigen Straße haben auch viele Anwälte ihren Sitz, das Café und das italienische Restaurant am Anfang der Straße, fast noch am Gustav-Radbruch-Platz, sind mehr oder weniger die „zweite und dritte Kantine“ der Juristen. Ich glaube, man könnte viele Befürworter für eine solche Initiative finden, eine Ehre wäre es für alle, die Anschrift „Gustav-Radbruch-Straße“ zu haben, und ein Signal dazu.
- Aber kommen wir zu (weit) Wichtigerem!  
Ich habe gelegentlich schon für den Gedanken eines *Gustav-Radbruch-Instituts* geworben, das sich mit der Person und dem Werk Gustav Radbruchs und seiner weltweiten Wirkungsgeschichte befassen könnte, daneben, ausgehend insbesondere von den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts, mit der Wechselwirkung von Demokratie und Rechtsstaat.  
Ein solches Institut, für das sich natürlich eine wie immer geartete Zusammenarbeit mit der Universität, aber auch mit den übrigen Hochschulen anböte, sollte vernetzt mit

anderen vergleichbaren (vorhandenen oder ggf. noch zu schaffenden) Instituten arbeiten, die sich an Personen orientieren, wie z.B. dem Fritz-Bauer-Institut in Frankfurt.

Daneben sollte es zusammenarbeiten mit öffentlichen oder privaten Institutionen wie z.B. dem Max-Planck-Institut für deutsche und europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt, der Forschungsstelle zur Zeitgeschichte des Rechts bei der nordrhein-westfälischen Justizakademie Recklinghausen, dem „Forum Anwalts-geschichte“ oder dem „Forum Justizgeschichte e.V. – Vereinigung zur Erforschung und Darstellung der deutschen Rechts- und Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts“, deren Ansatz mehr flächendeckend ist.

Wenn wir ganz weit denken: Warum nicht ein Max-Planck-Institut für die Zeitgeschichte des Rechts und der Justiz in Lübeck, das den Namen Gustav-Radbruchs trägt?

- Etwas bescheidener: Veranstaltungsreihen, wie schon in den vergangenen Jahren im Landgericht oder 2009 mit einer Vielzahl von Trägern in „ganz Lübeck“, zu Gustav Radbruch
- Denkbar wäre auch ein internationaler rechtsphilosophischer Kongress oder (in etwas kleinerem Maßstab) ein Symposium zu Gustav Radbruch.
- Die Stadt Lübeck (oder ein zu schaffendes Gremium) könnte einen Gustav-Radbruch-Preis ausloben. Ein solcher Preis könnte sich auf rechtswissenschaftliche Publikationen oder auch auf journalistische und/oder schriftstellerische Arbeiten auf dem Gebiet des Rechts beziehen (oder beides, sei es getrennt oder gemeinsam).
- Die bereits geschilderten Aktivitäten wie z.B. Vortragsreihen, Symposien oder auch der Preis könnten organisatorisch mit dem Institut verzahnt werden. Anbieten würde sich evtl. auch die Gründung einer Lübecker Juristischen Gesellschaft, wie es sie in zahlreichen größeren Städten, insbesondere am Sitz von größeren oder mehreren Gerichten und mit einer starken Anwaltschaft, gibt. In Lübeck könnte sie „Lübecker Juristische Gesellschaft – Gustav-Radbruch-Gesellschaft“ heißen, so wie ja z.B. auch der Lübecker Kunstverein hier „Overbeck-Gesellschaft“ heißt. Neben der Pflege des Interesses an allgemein juristischen Fragen und insbesondere Vorträgen würde hier ein/der Schwerpunkt auf Gustav Radbruch und allem liegen, wofür sich bei ihm Bezüge finden. Die Gesellschaft könnte (s.o.) auch die Geschäftsführung hinsichtlich des Preises haben.
- Die Juristen der Stadt könnten (ob nun mehr informell organisiert oder über eine der eben angesprochenen Institutionen) „ausschwärmen“ und die Stadt, von den vorschulischen Einrichtungen bis hin zu den Hochschulen, über das Recht und seine Bedeutung für den individuellen Alltag, für die staatsbürgerliche Tätigkeit, aber auch in den einzelnen Berufs- und Tätigkeitsfeldern (dies insbesondere für die Berufsschulen, an denen es ja durchaus schon Rechtsunterricht gibt, und die Hochschulen) und im Ehrenamt unterrichten (im vielfachen Sinne des Wortes).

- Vorstellbar sind auch eine (vorzugsweise internationale) Gustav-Radbruch Sommeruniversität, die sich vor allem an angehende Juristinnen und Juristen wendet
- Oder eine Gustav-Radbruch-Sommerschule für Jugendliche, z.B. auch aus den Partnerstädten Lübecks: Recht, Sprache(n), Sport, Kultur
- Noch ein besonderes Wort zur Universität: Gerade in diesem Jahr, nach dem Kampf der ganzen Stadt um unsere Universität drängt sich auf:
  - als großes Ziel der Ausbau zu einer Volluniversität auch mit einer juristischen Fakultät
  - kurzfristig die Einführung wenn nicht von Lehrstühlen und/oder Instituten, dann jedenfalls Lehrveranstaltungen zu den juristischen Implikationen ärztlicher Tätigkeit von juristischen Fragen ärztlicher Ethik bis hin zum Kassenarzt- und Abrechnungsrecht, zum Recht der Organtransplantation und zur Arzthaftung.

Ich komme zum Schluss:

Sie haben gesehen, Gustav Radbruch ist hochaktuell, besonders für und in Lübeck. Ich bin gespannt, was wir von all dem, was wir tun können, gemeinsam anpacken.

Sie werden gemerkt haben, dass die Orientierung an Gustav Radbruch auch ein Kompendium zum Thema „Lübeck als Stadt der Wissenschaften“, „Stadtkultur“, oder meinetwegen auch „Lübeck als geistige Lebensform“ ist.

Und ich gebe uns noch einmal den Auftrag auf den gemeinsamen Weg in die Fleischhauerstraße 39 mit, den Gustav Radbruch nach 1945 formuliert hat:

„Wir haben die Gerechtigkeit zu suchen, zugleich die Rechtssicherheit zu beachten, da sie selber ein Teil der Gerechtigkeit ist, und einen Rechtsstaat wieder aufzubauen, der beiden Gedanken nach Möglichkeit Genüge tut. Demokratie ist gewiss ein preisenswertes Gut. Rechtsstaat aber ist wie das tägliche Brot, wie Wasser zum Trinken und wie Luft zum Atmen, und das Beste an der Demokratie gerade dieses, dass nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern.“

Und ich möchte hinzufügen: „Und umgekehrt: ...und das Beste am Rechtsstaat ist gerade dieses, dass nur er geeignet ist, die Demokratie zu sichern.“ Denken Sie an die vielen Fälle, in denen das Bundesverfassungsgericht Gesetzgeber und Regierung zur (Verfassungs-)Ordnung rufen musste; ebenso jetzt das neue Schleswig-Holsteinische Verfassungsgericht den Landesgesetzgeber. Und weiter hinzufügen, wie es in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes, ganz im Sinne Gustav Radbruchs, heißt: „Die Bundesrepublik ist ein demokratischer *und sozialer* Bundesstaat.“

Erst gelebte Demokratie, gelebter Rechtsstaat und gelebter Sozialstaat machen das Ganze.